



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach



18. November 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3036

Telefax 0211 871-3231

**Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018**  
**Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. November 2018 „Demonstration von „Die Rechte“ in Wuppertal und Ingewahrsamnahme des Wuppertaler Jobcenterleiters am 16. Juni 2018“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Demonstration von „Die Rechte“ in Wuppertal und Ingewahrsamnahme des Wuppertaler Jobcenterleiters am 16. Juni 2018“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Demonstration von „Die Rechte“ in Wuppertal und Ingewahrsamnahme des**  
**Wuppertaler Jobcenterleiters am 16. Juni 2018“**  
**Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. November 2018**

Auf der Basis der Einsatznachbereitung des Polizeipräsidiums (PP) Wuppertal sowie der mir vorliegenden Berichterstattungen ergibt sich nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen folgender Sachstand:

**Frage 1:** Einem Bericht auf einer zivilgesellschaftlichen Online-Plattform zufolge (<http://www.belltower.news/artikel/wuppertal-old-school-nazidemo-und-ruppige-polizei-13819>) wurde die strafbare Parole „Deutschland den Deutschen [...]“ ca. 20 Minuten nach dem Stopp von Teilnehmern des Demonstrationzuges von „Die Rechte“ erneut gerufen. Wie ist diese, von der Darstellung des Polizeipräsidiums Wuppertal abweichende Darstellung zu erklären?

Nach Darstellung des PP Wuppertal lägen dort keine Erkenntnisse für ein erneutes Skandieren der in Rede stehenden Parole nach Fortsetzung des Aufzugs vor. Aktenkundig seien für das relevante Zeitfenster derzeit die im Bericht (vgl. Seite 4) für die Sitzung des Innenausschusses am 05. Juli 2018 (Vorlage 17/945) und im Nachbericht (vgl. Seite 3) an den Innenausschuss vom 07. November 2018 (Vorlage 17/1352) aufgeführten Parolen, die den Verdacht der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten begründet haben.

**Frage 2:** Auf Seite 3 des Nachberichts wird ausgeführt, dass die Identität der Personen, die die unterschiedlichen strafbaren Parolen riefen, vor Ort nicht festgestellt wurde, da hierzu u.a. eine aufwändige Videoauswertung erforderlich sei. Sind die Identitäten der Personen inzwischen festgestellt worden?

Laut Bericht des PP Wuppertal dauern die Ermittlungen nach derzeitigem Stand weiterhin an. Nähere Informationen zum Sachstand können von daher nicht gemacht werden, auch um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

**Frage 3:** Vor dem Hintergrund, dass Medienberichten zufolge eine wegen einer Gewalttat vorbestrafte Person (Robin S.) als Ordner auf der Demonstration von „Die Rechte“ eingesetzt gewesen sein soll: Welche Auflagen wurden dem Anmelder der Versammlung von „Die Rechte gemacht?“

Im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Versammlung wurden durch die zuständige Versammlungsbehörde nachfolgende Auflagen verfügt:

**„Auflage 1:**

*Der Versammlungsleiter muss spätestens eine halbe Stunde vor Versammlungsbeginn, also um 12:30 Uhr, am Versammlungsort für die Polizei ansprechbar sein. Die Anwesenheitspflicht gilt für die gesamte Dauer der Versammlung.*

**Auflage 2:**

*Die Lautsprecher werden so aufgestellt, dass eine direkte Beschallung von Gebäuden vermieden wird. Die Lautstärke der Lautsprecher wird in Absprache mit der Polizei so eingestellt, dass Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen wird der eigene Lautsprecherbetrieb eingestellt. Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen oder sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf im Übrigen einen Spitzenpegel von 90 db (A) – gemessen unmittelbar vor dem Lautsprecher – nicht überschreiten. Der*

*Fahrer des Lautsprecherfahrzeugs ist für die gesamte Dauer der Versammlung für die Polizei erreichbar, um das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend versetzen zu können.*

**Auflage 3:**

*Tragestangen für Fahnen und Transparente dürfen eine Länge von 200 cm und einen Durchmesser von 3 cm nicht überschreiten und nur aus Weichholz oder Kunststoffleerrohr bestehen. Tragestangen aus Metall, Hartholz oder sonstigen bruchfesten Materialien sind verboten.*

**Auflage 4:**

*Transparente und Banner dürfen eine Größe von 4 x 1,5 m nicht überschreiten. Außerdem dürfen sie nicht miteinander verknotet werden. Der Abstand zwischen den Seitentransparenten muss mindestens 1 Meter betragen.*

**Auflage 5:**

*Das Mitführen von Behältnissen aus Glas oder Metall ist verboten.*

**Auflage 6:**

*Das Mitführen und der Konsum von Alkohol werden für die gesamte Dauer der Versammlung untersagt. Der Versammlungsleiter und die Ordner haben dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar alkoholisierte Personen an der Versammlung nicht teilnehmen.*

**Auflage 7:**

*Das Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition ist untersagt. Unter den Begriff der Pyrotechnik fallen alle Arten von Feuerwerkskörpern, Böller, Rauchpulver, Rauchtöpfe, Pech-, Warn-, Signal- und Magnesiumfackeln sowie Bengalfeu-er/Bengalbeleuchtung („Bengalos“). Untersagt ist somit auch das Abbrennen handelsüblicher Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2), die nach Maßgabe des § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) grundsätzlich am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen. Unter den Begriff der pyrotechnischen Munition fallen alle Arten von pyrotechnischen Sätzen, die in einem*

*Abschussbecher oder in einer Patrone eingebracht sind und mittels eines Abschussapparates oder einer Signalpistole verschossen werden können.*

**Auflage 8:**

*Das Tragen von Stahlkappenschuhen ist untersagt.*

**Auflage 9:**

*Die Auflagen und die damit verbundenen Hinweise sind den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung in geeigneter Form bekanntzugeben.“*

**Frage 4:** Der Polizeipräsident der Polizei Wuppertal hatte in einem WDR-Interview den Namen des Leiters des Wuppertaler Jobcenters genannt und unrichtigerweise behauptet, dieser habe an einer Sitzblockade teilgenommen. Ist es Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten gestattet, Namen von Personen in Medien öffentlich zu nennen, obwohl sich diese in dem betreffenden Zusammenhang zuvor nicht öffentlich zu Wort meldeten?

Die öffentliche Darstellung personenbezogener Daten durch die Polizei kann nach Maßgabe geltender gesetzlicher Regelungen erfolgen. Im konkreten Sachverhalt wurde in den Online-Medien bereits am 16. Juni 2018 unter Nennung des Namens über die Festnahme des Leiters des Jobcenters Wuppertal berichtet. So war die Veröffentlichung eines Videos, das die Ingewahrsamnahme des Herrn L. zeigt, unter ausdrücklicher Nennung des Amtes von Herrn L. bis Montag, den 18. Juni 2018 bereits 160.000fach auf Facebook betrachtet worden. Weder seitens des Herrn L. selbst noch von Seiten der Stadt Wuppertal oder irgendeiner anderen Stelle wurden die vielfältigen Meldungen, dass es sich bei der in Gewahrsam genommenen Person um Herrn L. handelte, bestritten. In einem Beitrag des WDR der „Aktuellen Stunde“ am Abend des 18. Juni 2018 wurde darüber hinaus bereits der filmische Einspieler (Video der Ingewahrsamnahme) - zeitlich vor dem Interview mit dem Polizeipräsidenten Wuppertal - wie folgt eingeleitet: „...alles verläuft ruhig, bis es zu einem Zwischenfall kommt. Der Festgenommene ist Thomas Lenz, Chef des Jobcenter Wup-

pertal.“ Die Nennung des Namens in dem in Rede stehenden Interview hat also nichts offenbart, was nicht schon öffentlich bekannt war.

**Frage 5: Der vor Ort in Gewahrsam genommene Thomas L. soll anderthalb Stunden in einem Polizeibus bei hohen Temperaturen habe sitzen müssen. Warum wurde er nicht früher in die Gefangenessammelstelle verbracht?**

Vor dem Hintergrund der im Sachzusammenhang laufenden strafrechtlichen Ermittlungen können hierzu keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen verweise ich auch auf die Antwort (LT-Drs. 17/4052) auf die Kleine Anfrage 1546 (LT-Drs. 17/3783).

**Frage 6: Innenminister Herbert Reul hatte in der Sitzung des Innenausschusses vom 5. Juli 2018 gesagt, dass Fehler, die gemacht wurden, -egal, wer sie begangen habe,- aufgeklärt würden. Der Polizeipräsident der Polizei Wuppertal sagte in einem WDR-Interview, dass sich Thomas L. an einer Sitzblockade beteiligt, einem Platzverweis nicht Folge geleistet habe und aus diesem Grund in Polizeigewahrsam verbracht worden sei. Wie ist die Behördenleitung mit dieser Aussage umgegangen, nachdem bekannt wurde, dass Thomas L. an keiner Sitzblockade teilnahm? Wurde seitens der Behördenleitung eine Richtigstellung veröffentlicht?**

Der Polizeipräsident Wuppertal wurde aufgefordert, im Zusammenhang mit einer beim Ministerium des Innern eingegangenen Dienstaufsichtsbeschwerde, Stellung zu nehmen. Hier räumt der Polizeipräsident Wuppertal ein, dass die getätigte Aussage, Herr L. habe an einer Sitzblockade teilgenommen, nicht haltbar sei. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich hierbei lediglich um eine im Detail abweichende Darstellung handelt, da Herr L. sich, wie mit Bericht (vgl. Seite 5) für die Sitzung des Innenausschusses am 05. Juli 2018 (Vorlage 17/945) dargelegt, unter der Personengruppe befand, die versuchte den Aufzugsweg „rechts“ zu blockieren: „*Dabei hielten sich*

die Personen teils stehend, teils sitzend auf der Fahrbahn bzw. dem begrünten Mittelstreifen auf. (...) Die Personen wurden kommunikativ oder durch einfaches Abdrängen zum Verlassen der Fahrbahn bewegt. Circa 20 Personen blieben jedoch auf der Fahrbahn stehen bzw. sitzen. Die Personengruppe wurde (...) als Versammlung qualifiziert (...). Die Versammlung erhielt die beschränkende Verfügung, den Aufzugsweg „rechts“ bzw. konkret den Fahrstreifen der Gegenfahrbahn (...) zu verlassen. (...) Dieser Aufforderung kamen lediglich zwei Personen, darunter auch der (...) Beschuldigte L., der im dortigen Bereich stand, nicht nach.“ Eine Richtigstellung ist nicht veröffentlicht worden.